

Haushaltssatzung

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 76 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 4a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435 ff) in Verbindung mit §§ 158 und 159 - Erlass der Haushaltssatzung - der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	192.076.500 €	28.563.600 €
Ausgaben	222.256.300 €	28.563.600 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Gemäß §§ 18 und 20 der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 684 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Umlagesätze zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2012 wie folgt festgesetzt:

48,484 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

sowie

48,484 v. H. der an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Jahr.

Dies entspricht 59.461.400 €.

§ 6

Auf der Grundlage des § 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem § 158 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Regelungen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben (Mehrausgaben) bei den einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 160 (2) Nr. 2 GO LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Köthen (Anhalt), 23.02.2012

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau
Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	23.Februar 2012	23.Februar 2012	27.April 2012	08/12 Seite 25	01.Januar 2012

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

